
**AMEOS Tarifvertrag für Auszubildende im Bereich der Pflege
das AMEOS Klinika Hildesheim und Hameln mit ihren Außenstellen**

vom 25. März 2019

in der Fassung vom 12. September 2019

Zwischen

der **AMEOS Krankenhausgesellschaft Niedersachsen mbH**, Goslarsche Landstraße
60, 30135 Hildesheim, vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

dem **dbb beamtenbund und tarifunion**, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden	3
§ 3 Probezeit	3
§ 4 Ärztliche Untersuchungen	3
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung.....	4
§ 6 Personalakten	4
§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	4
§ 8 Ausbildungsvergütung.....	5
§ 9 Unständige Vergütungsbestandteile	6
§ 10 Sonstige Vergütungsregelungen	6
§ 11 Urlaub.....	7
§ 12 Erholungsurlaub	7
§ 13 Urlaub und Gesundheitsförderung	8
§ 14 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	9
§ 15 Familienheimfahrten.....	9
§ 16 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel.....	10
§ 17 Vergütung im Krankheitsfall	10
§ 18 Vergütungsfortzahlung in anderen Fällen.....	11
§ 19 Arbeitsbefreiung	11
§ 20 Vermögenswirksame Leistungen	13
§ 21 Jahressonderzahlung	13
§ 22 Zusätzliche Altersversorgung	14
§ 23 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	14
§ 24 Übernahme von Auszubildenden	14
§ 25 Abschlussprämie.....	15
§ 26 Ausschlussfrist	15
§ 27 In-Kraft-Treten, Laufzeit	15

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, die bei der AMEOS Krankenhausgesellschaft Niedersachsen mbH (Arbeitgeber) ausgebildet werden (Auszubildende).
- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Auszubildende haben auf Verlangen des Arbeitgebers vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen.
- (2) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Auszubildende haben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ihre Schweigepflicht zu wahren.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Vergütung haben Auszubildende dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen des Arbeitgebers oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (3) Die Schadenshaftung der Auszubildenden ist bei betrieblich veranlassenen Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6

Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) Beurteilungen werden den Auszubildenden unverzüglich bekannt gegeben.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit der Auszubildenden beträgt 38,5 Stunden; die tägliche durchschnittliche Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, letzteres für die Auszubildenden, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen. ²Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden. ³Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

§ 8 **Ausbildungsvergütung**

- (1) ¹Die monatliche Ausbildungsvergütung setzt sich zusammen aus
 - a) der Tabellenmonatsvergütung (gemäß Anlage 1),
 - b) den variablen Vergütungsbestandteilen.

²Zu den variablen Vergütungsbestandteilen gehören alle diejenigen, die nicht Bestandteil der Tabellenmonatsvergütung sind.
- (2) Bemessungszeitraum für die Vergütung ist der Kalendermonat.
- (3) ¹Die Auszahlung der monatlichen Ausbildungsvergütung ist fällig zum letzten Tag des laufenden Kalendermonats. ²Vergütungsbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig. ³Die Zahlung erfolgt auf ein durch den Auszubildenden benanntes Konto im Inland.
- (4) ¹Besteht der Anspruch auf die Ausbildungsvergütung oder die sonstigen Vergütungsbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Vergütung, wird für jede geleistete Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung so wie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Vergütungsbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Vergütungsbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.
- (5) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Vergütungsbestandteil ist einzeln zu runden.
- (6) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 9 Unständige Vergütungsbestandteile

- (1) ¹Der Auszubildende erhält neben der Ausbildungsvergütung für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen je Stunde
- | | | |
|-----|--|------------|
| a) | für Überstunden | 30 v. H., |
| b) | für Nachtarbeit | 20 v. H., |
| c) | für Sonntagsarbeit | 25 v. H., |
| d) | bei Feiertagsarbeit | |
| | – ohne Freizeitausgleich | 135 v. H., |
| | – mit Freizeitausgleich | 35 v. H., |
| e) | für Arbeit am 24.12. und am 31.12. jeweils ab 6 Uhr | 35 v. H., |
| f) | für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, bis 31.12.2019:
soweit diese nicht im Rahmen von | |
| | Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt | 20 v. H., |
| | ab 01.01.2020 | 10 v. H., |
| | ab 01.01.2021 | 15 v. H., |
| | ab 01.01.2022 | 20 v. H., |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils der jeweiligen Ausbildungsvergütung (Anlage 1). ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Bei Überstunden richtet sich die Vergütung für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Ausbildungsvergütung. ⁴Satz 2 Buchstabe b) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 EUR pro Stunde beträgt.

- (2) Für Ausbildungsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Auszubildende je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der jeweiligen Ausbildungsvergütung (Anlage 1).

§ 10 Sonstige Vergütungsregelungen

- (1) ¹Auszubildende, die ständig Wechselschichtarbeit im Sinne des § 9 Absatz 1 des AMEOS Manteltarifvertrags leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von mo-

natlich 75 v. H. der Wechselschichtzulage gem. § 11 Absatz 4 des AMEOS Manteltarifvertrags. ²Auszubildende, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,47 EUR pro Stunde.

- (2) ¹Auszubildende, die ständig Schichtarbeit im Sinne des § 9 Absatz 2 des AMEOS Manteltarifvertrags leisten, erhalten eine Schichtzulage von monatlich 75 v. H. der Schichtzulage gem. § 11 Absatz 5 des AMEOS Manteltarifvertrags. ²Auszubildende, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,18 EUR pro Stunde.

§ 11 Urlaub

- (1) ¹Auszubildende haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. ²Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. ³Der Urlaubsanspruch der Auszubildenden ist in den folgenden Vorschriften geregelt. ⁴Der Auszubildende hat ein Wahlrecht zwischen den beiden Urlaubsalternativen gemäß § 12 und § 13; beide Varianten sind nur alternativ anwendbar.
- (2) ¹Das Wahlrecht über den Anspruch nach § 12 oder den Anspruch nach § 13 wird schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zum Vertragsbeginn ausgeübt.
- (3) Entscheidet sich der Auszubildende für die Variante des § 13 und wird an der Erreichung der Nachweise für die Gesundheitsförderungstage durch nicht durch ihn zu vertretende Umstände gehindert, entscheidet eine Clearingstelle, bestehend aus 2 Vertretern des Arbeitgebers und 2 Vertretern des Betriebsrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung, ob der Auszubildende trotzdem Anspruch auf die Gesundheitsförderungstage hat.

§ 12 Erholungsurlaub

- (1) ¹Auszubildende haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihrer Ausbildungsvergütung (§ 8). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage (ab dem Kalenderjahr 2020 30 Arbeitstage). ³Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
1. ¹Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ²Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31.03. angetreten werden, ist er bis zum 31.05. anzutreten.
 2. ³Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich des zusätzlichen Urlaubsanspruchs und eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 3. ⁴Die nach Absatz 1 fortzuzahlende Ausbildungsvergütung wird zu dem in § 8 Abs.3 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 13 **Urlaub und Gesundheitsförderung**

- (1) ¹Auszubildende haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihrer Ausbildungsvergütung (§ 8). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 28 Arbeitstage (ab dem Kalenderjahr 2020 29 Arbeitstage). ³Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.
- (2) ¹Zum Zwecke der Gesundheitsförderung gewährt der Arbeitgeber gegen Nachweis der Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen eine Freistellung von zusätzlichen 2 Ausbildungstagen (Gesundheitsförderungstage) je Kalenderjahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung (§ 8). ²Die zusätzlichen Gesundheitsförderungstage können nach Vorlage des Nachweises genommen werden. ³Der Nachweis ist bis spätestens zum 01.07. des laufenden Jahres beim Arbeitgeber einzureichen.
- ⁴Gesundheitsfördernde Maßnahmen können beispielsweise sein:
- ⁵Maßnahmen zur Erhaltung der körperlichen Fitness, etwa Ablegen eines Sportabzeichens, aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder Fitnessstudio,

- Maßnahmen zur Vorbeugung etwa gegen Zivilisationskrankheiten und Süchte,
 - Maßnahmen zur Verhaltensprävention in den Bereichen Ernährung, Bewegung, Stressmanagement und Entspannung.
- (3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
1. ¹Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ²Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31.03. angetreten werden, ist er bis zum 31.05. anzutreten.
 2. ³Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich des zusätzlichen Urlaubsanspruchs und eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 3. ⁴Das nach Absatz 1 fort zu zahlende Vergütung wird zu dem in § 8 Abs. 3 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 14

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Betrieblich veranlasste Reisekosten werden nach den niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Ausführungen) vom 16.03.2006 in der Fassung vom 23.11.2011 in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005 in der Fassung vom 05.02.2009 erstattet.

§ 15

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 16

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die in dem Beruf geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 17

Vergütung im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen die Ausbildungsvergütung nach § 8. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.
- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Auszubildenden für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettoausbildungsvergütung. ²Nettoausbildungsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Ausbildungsvergütung im Sinne des § 8 (mit Ausnahme der Leistungen nach § 20 Abs. 1).
- (3) Der Krankengeldzuschuss wird längstens bis zum Ende der 13. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.
- (4) ¹Ausbildungsvergütung im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Ausbildungsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Innerhalb eines Kalenderjahres kann die Vergütung im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Auszubildenden gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.
- (5) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

- (6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 18

Vergütungsfortzahlung in anderen Fällen

- (1) ¹Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung (§ 8) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können. ²Bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) ¹Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden. ²Es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

§ 19

Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung der Vergütung nach § 19 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:
- a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Ausbildungstag
 - b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils zwei Ausbildungstage
 - c) Umzug aus betrieblichem Grund an einen anderen Ort ein Ausbildungstag
 - d) schwere Erkrankung

- | | |
|--|---|
| aa) einer/eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | ein Ausbildungstag im Kalenderjahr |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu vier Ausbildungstage im Kalenderjahr |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss | bis zu vier Ausbildungstage im Kalenderjahr |

²Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- | | |
|---|---|
| e) ⁴ Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten |
|---|---|
- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Ausbildungsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Ausbildungszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verletzung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nach § 8 nur insoweit, als Auszubildende nicht Ansprüche auf Ersatz der Ausbildungsvergütung geltend machen können. ²Die fortgezahlte Ausbildungsvergütung gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Auszubildenden haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Ausbildungsbefreiung unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nach § 8 an bis zu drei Ausbildungstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Ausbildungsvergütung kurzfristige Ausbildungsbefreiung gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
- (4) Darüber hinaus wird Ausbildungsfreiheit unter Fortzahlung der Bezüge analog den Regelungen des § 28 Absätze 4 und 5 AMEOS Manteltarifvertrags gewährt.

§ 20

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind keine zusatzversorgungspflichtige Vergütung.

§ 21

Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 01. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Die Höhe der Jahressonderzahlung beträgt 90 Prozent des der Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Vergütung (Ausbildungsvergütung gemäß § 8, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Vergütungsbestandteile gemäß § 9 und § 10). ³Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2 der erste volle Kalendermonat.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung (§ 8), Fortzahlung der Vergütung während des Erholungsurlaubs (§§ 11, 12 oder 13) oder im Krankheitsfall (§ 17) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes keine Ausbildungsvergütung erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Ausbildungsvergütungsanspruch bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit der für November zustehenden Ausbildungsvergütung ausgezahlt.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von dem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 01. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 22

Zusätzliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. ²Die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Haustarifvertrags vom 12. März 2008/01. April 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 03. März 2015 werden im Hinblick auf die Leistungsgewährung und die Finanzierung dynamisch fortgeführt.

§ 23

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Arbeitgeber keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 24

Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser erhalten nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung ein Übernahmeangebot in einer AMEOS Einrichtung der AMEOS Region West für zwölf Monate, sofern nicht im Einzelfall personenbe-

dinge, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss an diese Beschäftigungszeit prüft der Arbeitgeber bei entsprechender Bewährung und entsprechendem Bedarf die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

§ 25

Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 EUR. ²Die Abschlussprämie ist keine zusatzversorgungspflichtige Vergütung. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. ²Im Einzelfall kann der Arbeitgeber von Satz 1 abweichen.

§ 26

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder von dem Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. ²Dies gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes. ³Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder grob fahrlässig keine Kenntnis erlangt hat. ⁴Von der Ausschlussfrist ausgenommen sind Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns.

§ 27

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.
- (2) ¹Das Wahlrecht des § 11 kann erstmalig in 2019 für 2020 ausgeübt werden. ²Die Regelung des § 13 tritt erstmalig zum 01. Januar 2020 in Kraft. ³Die Regelungen der § 11 und 13 können von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2023; in diesem Fall gilt ausschließlich § 12. ⁴Das gilt auch für diejenigen Auszubildenden, die das Wahlrecht des § 11 in Verbindung mit § 13 bereits ausgeübt haben.

-
- (3) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. April 2023.
 - (4) Von Absatz 3 abweichend können die Ausbildungsvergütungstabellen der Anlage 1 von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 28. Februar 2022.
 - (5) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. ²Die Tarifvertragspartner werden anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. ³Bei offensichtlichen Regelungslücken dieses Tarifvertrags verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, Verhandlungen mit dem Ziel der Ergänzung dieses Tarifvertrags aufzunehmen.

Hildesheim,

Berlin,

Für die
AMEOS Krankenhausgesellschaft
Niedersachsen mbh

Für den
dbb beamtenbund und tarifunion

Michael Dieckmann
Geschäftsführung

Volker Geyer
Fachvorstand Tarifpolitik und
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Anlage 1

zum Tarifvertrag für Auszubildende im Bereich der Pflege des AMEOS Klinikums Osnabrück und seine Außenstellen

Ausbildungsvergütung (in Euro)

Die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung beträgt:

Auszubildende in der Pflege	ab 01.05.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
im ersten Ausbildungsjahr	1.073,19	1.143,19	1.213,19
im zweiten Ausbildungsjahr	1.134,57	1.204,57	1.274,57
im dritten Ausbildungsjahr	1.235,88	1.305,88	1.375,88